

### **Amtliche Bekanntmachung**

Nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 I S. 1738) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) hat jede Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absätze 1 bis 3 BMG zu widersprechen, hierzu gehören:

- Gruppenauskünfte (Zusammensetzung nach Lebensalter) an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber) im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben an Adressbuchverlage

Einwohnerinnen / Einwohner, die mit einer oder sämtlichen der vorgenannten Auskünfte nicht einverstanden sind können dies schriftlich an

Welterbestadt Quedlinburg  
SG 2.2 Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen,  
Standesamt  
Postfach 1429  
06472 Quedlinburg

oder mündlich zur Niederschrift der

Welterbestadt Quedlinburg  
Einwohnermeldestelle  
Markt 2 (Grünhagenhaus)  
06484 Quedlinburg

mitteilen.

Hinweis: Einwohnerinnen / Einwohner die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung (Widerspruch) abgegeben haben, brauchen diese nicht erneuern.



Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg